

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 18.03.2024

17. Verordnung: Wassergebühren

VERORDNUNG DER GEMEINDE LOCHAU ÜBER DIE REGELUNG DER WASSERGEBÜHREN (WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG)

Die Gemeindevertretung von Lochau hat mit Beschluss vom 01.02.2024 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF., verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 40,68 inkl. gesetzlicher MWSt, das sind 17 v. H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeter Wasserleitung mit 160 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken und Betrieben an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 875,00 inkl. gesetzlicher MWSt.

(3) Die Bewertungseinheit beträgt:

- a) 15 v.H. der Geschossfläche von Wohn- und Betriebsgebäuden und anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m² Bruttogeschossfläche, landwirtschaftlichen Gebäuden, Sammelgaragen etc.;
- b) 20 v. H. der Geschossfläche bei geschlossener bzw. verdichteter Bauweise mit zwei oder mehr Wohneinheiten;
- c) 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.

(4) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(5) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungs-einheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gem. § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes, des sonstigen Bauwerks oder des Betriebes.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt**Wasserbezugsgebühren**

§ 7

Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die bezogene Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Vorjahresverbrauches vierteljährlich in Form von 3 Akontozahlungen sowie einer Endabrechnung des tatsächlichen Verbrauches zum Jahresende.

(4) Für den Bezug von Wasser während der Bauphase ist, sofern die bezogene Wassermenge mangels Vorhandenseins geeigneter Messgeräte zur Messung nicht bestimmt werden kann, eine Mindestgebühr von € 875,00 zu entrichten.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres.

(3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 10

Gebührensatz

Die Gebührensätze betragen:

a) Wohnhäuser	€	1,43/m ³	inkl. gesetzl. MWSt.
b) gewerbliche und industrielle Anlagen	€	1,43/m ³	inkl. gesetzl. MWSt.
c) Landwirtschaft	€	1,43/m ³	inkl. gesetzl. MWSt.
d) Bauwasser	€	1,43/m ³	inkl. gesetzl. MWSt.

4. Abschnitt**Wasserzählergebühren**

§ 11

Zählergebühren

(1) Die Zählermiete wird nach der Größe – abhängig von der maximalen Durchflussmenge in m³/Stunde – des im Objekt eingebauten Wasserzählers berechnet und zwar:

- Normalwasserzähler bis 5m³/Stunde € 3,50/Monat inkl. gesetzlicher MWSt.
- Großwasserzähler bis 20m³/Stunde € 7,00/Monat inkl. gesetzlicher MWSt.
- Bauwasserzähler je nach Größe entsprechend Pkt. a) und b)
- Sonderzähler je nach Vereinbarung

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(3) Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

**5. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen**

§ 12
Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude (Betrieb, Anlage) ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Regelung der Wassergebühren außer Kraft

Der Bürgermeister:
D r . F r a n k M a t t